

Liefer- und Zahlungsbedingungen L 805 D

Definitionen:

In diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe die im Folgenden jeweils genannte Bedeutung:

- "Bedingungen" bedeutet diese Liefer- und Zahlungsbedingungen;
- "Snap-on Equipment" bedeutet Snap-on Equipment GmbH, ein Unternehmen mit Sitz in 84579 Untermeukirchen, Deutschland, Konrad-Zuse-Straße 1;
- „Kunde“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person oder deren Rechtsnachfolger, mit der Snap-on Equipment einen Vertrag schließt, für den diese Bestimmungen gelten;
- „Ware“ bedeutet alle Leistungen, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Snap-on Equipment aufgeführt werden.
- „Vorbehaltsware“ bedeutet alle an den Kunden verkaufte und gelieferte Ware, die noch nicht Eigentum des Kunden geworden ist, einschließlich der Produkte oder Gegenstände, die unter Verwendung der Ware hergestellt werden.
- „Vertrag“ bedeutet die Vereinbarung zwischen Snap-on Equipment und dem Kunden über den Verkauf und die Lieferung der Ware.

§ 1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Snap-on Equipment und dem Kunden im Inland. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen dem Kunden und Snap-on Equipment. Von diesen Bedingungen abweichenden Regelungen, insbesondere jegliche Geschäftsbedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen des Kunden, in schriftlicher und mündlicher Form, ausdrücklich oder konkludent, auch wenn sie in Dokumenten des Kunden enthalten sind (z.B. Einkaufsbedingungen des Kunden), wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen zu den vorliegenden Bedingungen sowie mündliche, telegrafische, telefonische Erklärungen, auch durch Vertreter oder Beauftragte von Snap-on Equipment, müssen, um bindend zu sein, schriftlich durch einen unterschreibsberechtigten Beauftragten von Snap-on Equipment bestätigt werden. Eine Bestätigung per Telex, Fax oder E-Mail gilt als ausreichend.

§ 2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote seitens Snap-on Equipment sind freibleibend. Sie stellen lediglich eine Einladung des Angebotsempfängers dar, auf dieser Grundlage seinerseits ein Angebot abzugeben. Ein Vertrag kommt somit nur durch die Bestellung des Kunden auf der Grundlage des "Angebots" von Snap-on Equipment und durch seine nachfolgende Auftragsbestätigung zustande. Dies gilt nicht, soweit Snap-on Equipment ein Angebot ausdrücklich als rechtsgeschäftlich bindend bezeichnet hat.
- 2.2 Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Snap-on Equipment dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.3 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Snap-on Equipment Eigentums- und Urheberrechte vor. Unabhängig davon, ob solche Unterlagen gesetzlich geschützt sind, stellen sie wertvolles betriebliches Know-how dar. Eine Weitergabe an Dritte oder geschäftliche Nutzung durch den Kunden außerhalb der Zwecke des jeweiligen Liefervertrags bedarf daher der ausdrücklichen Zustimmung von Snap-on Equipment. Dies gilt nicht für Unterlagen, die allgemein bekannt sind.
- 2.4 Beide Parteien verpflichten sich, Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, von denen sie im Zuge der Zusammenarbeit bei der Belieferung Kenntnis erlangt haben, nicht für Zwecke außerhalb des Zwecks des jeweiligen Lieferungsvertrages zu nutzen oder diese an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn derartige Geschäftsgeheimnisse ohne Verschulden der jeweils anderen Partei offenkundig geworden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt ferner 5 Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit. Als Geschäftsgeheimnisse gelten Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 17 UWG.

§ 3. Lieferumfang

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung von Snap-on Equipment maßgebend.
- 3.2 Technische Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur Annäherungswerte. Maße und Gewichte unterliegen den gemäß den technischen Regeln zulässigen Abweichungen oder den DIN-Toleranzen für Maß, Form und Gewicht. Alle sonstigen Angaben in Abbildungen und Zeichnungen sowie Fotokopien oder in elektronischer Form übermittelte Abbildungen und Zeichnungen enthalten nur Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und dürfen nicht als Zusicherung oder Beschaffenheit der verkauften und gelieferten Produkte oder als

Garantie für die Produkte verstanden werden. Snap-on Equipment behält sich vor, seine Produkte ständig technisch zu überarbeiten und weist darauf hin, dass Angaben zur Beschaffenheit von Waren sich dementsprechend ändern können. Somit können alle Daten Änderungen unterliegen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben, Beschaffenheitsgarantien oder Haltbarkeitsgarantien dar.

Legt der Kunde auf bestimmte Beschaffenheitsangaben oder technische Daten wert, die in solchen öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung sowie in Datenblättern, Katalogen, Abbildungen und Zeichnungen genannt werden, so hat er sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu vergewissern, dass diese Angaben noch immer zutreffend sind. Für die Beschaffenheit der Ware ist im Übrigen ausschließlich die Produktbeschreibung von Snap-on Equipment im Angebot an den Kunden ausschlaggebend.

- 3.3 Für sämtliche Unterlagen über die von Snap-on Equipment gelieferten Erzeugnisse, insbesondere Zeichnungen oder Kostenvoranschläge, die dem Kunden anvertraut werden, behält sich Snap-on Equipment Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur zu dem vertraglich vorgeschriebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Snap-on Equipment erlaubt. Die Unterlagen sind auf Verlangen an Snap-on Equipment zurückzugeben.
- 3.4 Schutzvorrichtungen werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur insoweit mitgeliefert, als dies nach den gültigen technischen Regeln vorgeschrieben ist.
- 3.5 Erforderlich werdende Fundamentierungsarbeiten (Erd-, Mauer- und Betonarbeiten), die Aufstellung, der Anschluss sowie die Inbetriebnahme der Maschinen und die Einweisung des Bedienungspersonals gehören nicht zum Lieferumfang von Snap-on Equipment.
- 3.6 Auf Wunsch des Kunden stellt Snap-on Equipment für die Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung geschultes Montagepersonal auf der Basis seiner jeweils gültigen Montagebedingungen zur Verfügung. Die Kosten hier- für trägt der Kunde. Für diese Leistungen ist die Abteilung Service von Snap-on Equipment verantwortlich.
- 3.7 Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Kunden und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn Snap-on Equipment frachtfrei liefert.
- 3.8 Durch Betriebsverhältnisse etwa notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Kunden zu erfolgen. Snap-on Equipment haftet hierfür nicht. Dies gilt auch für solche Fälle, in welchen die Aufstellung und Inbetriebnahme durch Snap-on Equipment erfolgt; Abweichendes gilt in diesem Falle nur dann, wenn Snap-on Equipment Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 4.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Snap-on Equipment zu leisten.
- 4.3 Nach vorheriger Vereinbarung darf die Zahlung per unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv bei einer als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen deutschen Bank erfolgen.
- 4.4 Ab Verzugsbeginn ist Snap-on Equipment berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Zahlt der Käufer die geschuldete Summe nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist nicht, so hat Snap-on Equipment das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen.

Liefer- und Zahlungsbedingungen L 805 D

- Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Kunden gegen Snap-on Equipment, die auf einem anderen mit Snap-on Equipment abgeschlossenen Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen von Snap-on Equipment mit irgendwelchen eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 4.5 Wechsel und Schecks nimmt Snap-on Equipment nur aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Diskontspesen und alle mit der Einlösung von Wechseln und Schecks entstehenden Kosten trägt der Kunde. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn Snap-on Equipment endgültig über den Betrag verfügen kann.
- 4.6 Snap-on Equipment ist berechtigt, für seine Forderungen jederzeit ausreichende Sicherheit zu verlangen. Alle Forderungen von Snap-on Equipment werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel oder Schecks sofort zahlungsfällig, wenn eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:
- (a) der Kunde erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig,
 - (b) der Kunde verstößt gegen eine andere vertragliche Verpflichtung,
 - (c) wenn Umstände eintreten, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, und dadurch der Anspruch auf eine Gegenleistung von Snap-on Equipment gefährdet wird.

§ 5. Verpackung

Die von Snap-on Equipment verwendete Standardverpackung (Kartons und Paletten) ist im Preis inbegriffen. Spezielle Verpackungswünsche sind schriftlich zu äußern und der Kunde muss die dadurch entstehenden Kosten tragen.

§ 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung von Snap-on Equipment so wie bis zur Bezahlung aller vorausgegangenen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenforderungen, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu dem Zeitpunkt, in dem Snap-on Equipment über den Betrag verfügen kann, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Snap-on Equipment (§ 449 I BGB). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.
- 6.2 Wird Vorbehaltsware mit nicht Snap-on Equipment gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Snap-on Equipment Miteigentümer der Gesamtsache im Verhältnis des Rechnungswertes der Lieferungen und Leistungen zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wird der Kunde durch Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer, so überträgt er bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis und verpflichtet sich, die neuen Sachen unentgeltlich für Snap-on Equipment zu verwahren.
- 6.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht Snap-on Equipment gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an Snap-on Equipment ab. Wenn die weiterveräußerte Ware im Miteigentum von Snap-on Equipment steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert seines Miteigentums entspricht. Snap-on Equipment ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an Snap-on Equipment abgetretenen Forderungen. Gerät der Kunde mit seinen Verpflichtungen Snap-on Equipment gegenüber in Verzug, so hat er Snap-on Equipment die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Solchenfalls ist Snap-on Equipment auch berechtigt, den jeweiligen Schuldner gegenüber die Abtretung selbst anzuzeigen und von seiner Einziehungsbefugnis Gebrauch zu machen.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts die Liefergegenstände gesondert zu lagern und als Eigentum von Snap-on Equipment eindeutig zu kennzeichnen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, die Liefergegenstände bis zum Erwerb des vollen Eigentums pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese in einer der Werkstätten von Snap-on Equipment oder in einer anderen Werkstatt ausführen zu lassen, mit deren Beauftragung Snap-on Equipment einverstanden ist. Vorgenannte Verpflichtung gilt nicht in Notfällen.
- 6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Snap-on Equipment zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des

Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch Snap-on Equipment gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die von Snap-on Equipment mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände betreten und befahren zu lassen.

- 6.6 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die an Snap-on Equipment abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf Snap-on Equipment übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- 6.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde Snap-on Equipment unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch, soweit Snap-on Equipment nach den vorstehenden Regelungen Miteigentum an einem Gegenstand erworben hat, der der Zwangsvollstreckung unterliegt.
- 6.8 Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Kunden auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hiermit an Snap-on Equipment abgetreten; Snap-on Equipment nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 6.9 Der nicht im Inland ansässige Kunde wird jegliche vom Recht oder sonst vorausgesetzte Handlung vornehmen, die notwendig ist, um den Eigentumsvorbehalt von Snap-on Equipment, wie er in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorgesehen ist, in dem Land wirksam werden zu lassen, in das die Lieferung erfolgt.
- 6.10 Übersteigt der Wert der Snap-on Equipment nach § 6 dieser Bedingungen eingeräumten Sicherheiten seine Forderungen um mehr als 20%, so erlöschen Eigentumsvorbehalte und sonstige Sicherheiten von Snap-on Equipment automatisch in dem Umfang, in dem sie den Wert der offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigen. Auf Verlangen des Kunden hin sind diejenigen Waren von Snap-on Equipment zu identifizieren, die von der Freigabe erfasst werden.

§ 7. Lieferfrist

- 7.1 Die von Snap-on Equipment genannten Lieferzeiten sind stets unverbindlich.
- 7.2 Lieferzeiten beginnen grundsätzlich mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
- 7.3 Versandfertig gemachte Ware muss nach Mitteilung von Snap-on Equipment an den Kunden von diesem sofort abgerufen werden; andernfalls ist Snap-on Equipment berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- 7.4 Snap-on Equipment behält sich richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.
- 7.5 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von Snap-on Equipment liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht von Snap-on Equipment zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende von Hindernissen vorstehender Art wird Snap-on Equipment dem Kunden so bald wie möglich mitteilen.
- 7.6 Teillieferungen sind zulässig. Über jede Teillieferung wird gesonderte Rechnung erteilt.
- 7.7 Wenn der Versand auf Wunsch des Kunden oder wegen einer Annahmeverweigerung seitens des Kunden um mehr als 30 Tage nach der Anzeige der Versandbereitschaft verzögert wird, so ist Snap-on Equipment berechtigt, dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Rechnung zu stellen. Wird der Liefergegenstand bei Snap-on Equipment gelagert, betragen die Lagerkosten 0,5, % des Rechnungsbetrags für jeden Monat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch Snap-on Equipment bleibt vorbehalten. Snap-on Equipment ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Abnahmefrist anderweitig über das Liefergut zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

§ 8. Gefahrübergang und Entgegennahme der Lieferung

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht spätestens mit der Absendung des Lieferguts auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Snap-on Equipment noch zusätzliche Leistungen, wie z.B. die

Liefer- und Zahlungsbedingungen L 805 D

Versendungskosten oder die Anfuhr, Aufstellung und Zusammenbau des Produkts übernommen hat.

- 8.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung des Vertragsgegenstands vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden auf den Kunden über.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, angelieferte Ware auch dann entgegenzunehmen, wenn diese mit Mängeln behaftet ist. Dem Kunden solchenfalls zustehende Gewährleistungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Handelsklauseln

Wird in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt, gelten die Incoterms 2010 als vereinbart.

§ 10. Verzug und Unmöglichkeit

- 10.1 Sollte Snap-on Equipment mit seiner Lieferpflicht in Verzug geraten, so kann der Kunde für jede angefangene Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge Unmöglichkeit oder Verzugs nicht oder nicht rechtzeitig vertragsgemäß genutzt werden kann, verlangen. Dieser Schadensbetrag ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn Snap-on Equipment einen geringeren oder der Kunde einen höheren Schaden nachweist.
- 10.2 Unbeschadet des Rechts, bei Vorliegen von Mängeln (siehe § 13. Gewährleistung für Sachmängel und § 14. Rechtsmängel dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen) vom Vertrag zurückzutreten, kann der Kunde bei Unmöglichkeit der Leistung oder bei Verzug nur bei Vorliegen einer von Snap-on Equipment zu vertretenden Pflichtverletzung von seinem Rücktrittsrecht vom Vertrag Gebrauch machen.
- 10.3 Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Kunde Snap-on Equipment zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 4 Wochen gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung der Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch Snap-on Equipment zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Kunde innerhalb einer von Snap-on Equipment gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Kunde nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung berechtigt und kann die genannten Rechte nicht geltend machen.
- 10.4 Eine in § 10.3 dieser Bedingungen genannte Fristsetzung ist entbehrlich, wenn Snap-on Equipment die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

Vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung oder bei nur unerheblicher Pflichtverletzung durch Snap-on Equipment ist ein Rücktritt des Kunden ausgeschlossen. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Kunde für die Umstände, die zum Rücktritt ermächtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von Snap-on Equipment nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Kunden eintritt.

- 10.5 Für den Schadensersatzanspruch gilt § 15. dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

§ 11. Selbstbelieferung – Höhere Gewalt

- 11.1 Snap-on Equipment ist von der Lieferverpflichtung befreit, soweit eine Lieferung durch höhere Gewalt verhindert wird. Als höhere Gewalt gelten Streik, Krieg, Erdbeben und sonstige Katastrophen, Zerstörung von Produktionseinrichtungen durch Feuer, jeweils bei Snap-on Equipment oder seinen Zulieferanten. Falls das Lieferhindernis mehr als vier Wochen andauert, ist Snap-on Equipment in solchen Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 11.2 Eine Verzögerung der Lieferzeit ist von Snap-on Equipment nicht zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass Snap-on Equipment von seinen Zulieferern mit Rohmaterialien, Komponenten oder Halbfertigprodukten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird, obwohl Snap-on Equipment ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die unterbliebene oder verzögerte mangelhafte Lieferung durch den Zulieferanten nicht von Snap-on Equipment zu vertreten ist. In einem solchen Fall verpflichtet sich Snap-on Equipment, unverzüglich Ersatz für die unterbliebene Zulieferung zu suchen, sofern eine solche Ersatzlieferung durch einen anderen Zulieferanten für Snap-on Equipment zumutbar ist. Zumutbar ist eine Ersatzlieferung nur, wenn sie in Preis und Qualität der ursprünglichen vereinbarten Lieferung entspricht. Snap-on Equipment ist verpflichtet, die Gründe für solche Lieferverzögerungen an den Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Führen diese Umstände dazu, dass die Lieferung sich um mehr als zwei Monate verzögern würde, sind sowohl Snap-on Equipment als auch der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bereits empfangenden Leistungen sind zurückzugewähren, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 12. Mängelrüge

- 12.1 Offensichtliche Mängel und jegliche andere Beanstandungen, insbesondere eine fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstands mit einer vertraglichen Vereinbarung oder das Fehlen einer von Snap-on Equipment garantierten Tauglichkeit des Liefergegenstands für einen bestimmten Zweck oder eine fehlende Übereinstimmung der gelieferten mit der vereinbarten Menge, sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang des Liefergegenstands, schriftlich geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung, längstens jedoch 12 Monate nach Empfang des Liefergegenstands schriftlich geltend zu machen.
- 12.2 Werden Mängel oder jegliche andere Beanstandungen nicht innerhalb der Fristen gemäß Ziff. 12.1 dieser Bedingungen geltend gemacht, sind bezüglich des Liefergegenstands sämtliche Gewährleistungsansprüche sowie alle sonstigen Ansprüche des Kunden gegen Snap-on Equipment ausgeschlossen.

§ 13. Gewährleistung für Sachmängel

- 13.1 Bei Vorliegen eines Mangels – Rechtsmängel ausgenommen (siehe §14. dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen) – nimmt Snap-on Equipment bei fristgerechter Rüge gemäß §12. dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen während eines Zeitraums von 12 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstands an den Kunden nach Wahl von Snap-on Equipment die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung vor, sofern der Kunde nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Die Ersatzlieferung kann von Snap-on Equipment nach eigenem Ermessen auch auf einzelne Teile der Ware beschränkt werden, denen ein Mangel innewohnt. Hat Snap-on Equipment eine mangelhafte Montageanleitung geliefert, ist Snap-on Equipment lediglich zur Nachlieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, wenn der Mangel der Montageanleitung eine ordnungs- gemäßen Montage durch den Kunden entgegenstand. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes oder 18 Monate ab Rechnungsdatum. Es gilt die Verjährungsfrist, die zuerst abläuft. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von Snap-on Equipment zu vertretenden Mangel verursacht werden, haftet Snap-on Equipment 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Bei gebrauchten Liefergegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 13.2 Ist die Behebung des Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen, dann kann der Kunde anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung eine Minderung des Kaufpreises verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, soweit die Setzung einer solchen Nachfrist nicht nach §§ 281 II, 323 II BGB entbehrlich ist, vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche, letztere gemäß § 15. dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, geltend machen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Snap-on Equipment eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögern oder wenn dem Kunden aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist. Ein Fehlschlag der Behebung des Mangels liegt nicht vor, wenn nach der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ein Mangel auftritt, der zuvor nicht Gegenstand der Mängelrüge des Kunden war. Bei unerheblichen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 13.3 Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Gewährleistung von Snap-on- Equipment auf die Abtretung der Ansprüche, die Snap-on Equipment gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses besitzt. Für den Fall, dass der Kunde seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leistet Snap-on Equipment Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.
- 13.4 Der Kunde hat Snap-on Equipment nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen zu können.
- 13.5 Im Übrigen ist Snap-on Equipment nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 25 % des Kaufpreises des Liefergegenstandes überschreiten.
- 13.6 Jegliche Ware oder Teile hiervon, die Snap-on Equipment im Rahmen der Gewährleistung ersetzt, sind Snap-on Equipment auf Verlangen zurückzusenden, wobei Snap-on Equipment die Kosten für den kostengünstigsten Rücktransport übernimmt.
- 13.7 Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Snap-on Equipment berechtigt, die Snap-on Equipment entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

Liefer- und Zahlungsbedingungen L 805 D

- 13.8 Snap-on Equipment übernimmt keine Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Schäden, die insbesondere aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Snap-on Equipment zurückzuführen sind, wobei Snap-on Equipment nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- 13.9 Wurde die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so sind diese erhöhten Aufwendungen dem Kunden nicht zu ersetzen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 13.10 Die Fahrzeug-Diagnose- oder Informationssoftware von Snap-on Equipment beruht auf seinen Unterlagen, bereits durchgeführten Fahrzeuguntersuchungen, Hersteller- und Importeurangaben sowie sonstigen öffentlich zugänglichen Daten. Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Hersteller- und Importeurangaben sowie der sonstigen öffentlich zugänglichen Daten kann Snap-on Equipment wegen des umfangreichen Datenmaterials nicht überprüfen. Insbesondere wegen der Vielzahl der Fahrzeugvarianten ist es nicht möglich, dass die Software Daten für jede Fahrzeugvariante, insbesondere nicht für jede länderspezifische Fahrzeugvariante, enthält. Aus diesen Gründen übernimmt Snap-on Equipment keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Daten. Die von Snap-on Equipment selbst ermittelten Daten dienen lediglich der Ergänzung der Hersteller- und Importeurangaben. Aufgrund des umfangreichen Datenmaterials kann Snap-on Equipment die Vollständigkeit und die Aktualität dieser Daten nicht gewährleisten. Bei Verwendung der Fahrzeug-Diagnose- oder Informationssoftware verpflichtet sich der Softwarenutzer sicherzustellen, dass Fahrzeugidentifikationen und Ausrüstung der Fahrzeuge mit den Softwaredaten übereinstimmen.

§ 14. Gewährleistung für Rechtsmängel / Geistiges Eigentum

- 14.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist Snap-on Equipment verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von Rechten Dritter oder von berechtigten Ansprüchen auf Grundlage von gewerblichem oder geistigem Eigentum Dritter (im Folgenden: geistiges Eigentum) zu erbringen. Sofern ein Dritter gegen den Kunden einen Anspruch wegen der Verletzung von geistigem Eigentum geltend macht, haftet Snap-on Equipment gegenüber dem Kunden innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Lieferung wie folgt:
- 14.2 Snap-on Equipment wird nach eigener Wahl für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder den Liefergegenstand austauschen oder den Liefergegenstand so ändern, dass er nicht länger das geistige Eigentum verletzt und der Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den vertraglichen Regelungen genutzt werden kann. Ist ein ähnliches Produkt nicht lieferbar, wird Snap-on Equipment den Kaufpreis zurückerstaten. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Ersatzes eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.
- 14.3 Snap-on Equipment ist zu den in §14.2 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde Snap-on Equipment über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Snap-on Equipment alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sollte der Kunde die Nutzung des Liefergegenstands einstellen, um den Schaden zu minimieren oder aus sonstigen wichtigen Gründen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 14.4 Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von geistigem Eigentum sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Verletzung von geistigem Eigentum zu vertreten hat. Der Kunde hat die Verletzung insbesondere in folgenden Fällen zu vertreten: der Kunde hat die Verletzung verursacht durch spezielle Vorgaben an Snap-on Equipment oder durch eine Nutzung des Liefergegenstands entgegen der vertraglichen Vereinbarung oder durch eine Veränderung des Liefergegenstands oder durch eine Nutzung des Liefergegenstands zusammen mit nicht von Snap-on Equipment gelieferten Produkten.

§ 15. Schadensersatz

- 15.1 Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden gegen Snap-on Equipment auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch mittelbarer Schäden und

Mangelfolgeschäden und auch Aufwendungsersatz, die aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln, Unmöglichkeit der Leistung und verspäteter Leistung oder einer sonstigen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aufgrund unerlaubter Handlung entstehen, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Snap-on Equipment Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

- 15.2 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, sofern Snap-on Equipment, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt sowie in allen Fällen, in denen Snap-on Equipment, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verstoßen haben und der Vertragszweck dadurch insgesamt gefährdet wird. Ein Verstoß gegen solche Kardinalpflichten liegt vor, wenn Snap-on Equipment gegenüber dem Kunden Pflichten verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 15.3 Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Snap-on Equipment allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.
- 15.4 Sollte im zuletzt genannten Fall ausnahmsweise der Auftragswert nicht dem typischerweise voraussehbaren Schaden entsprechen, so ist die Haftung von Snap-on Equipment jedenfalls der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt.
- 15.5 Der Haftungsausschluss gilt schließlich nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit des Liefergegenstands übernommen wurde und die Garantie gerade dem Zweck diene, den Kunden auch gegen Schäden abzusichern, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 16. Schulungen

- 16.1 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit Snap-on Equipment Schulungen von Mitarbeitern anderer Unternehmen durchführt, jedoch mit der Maßgabe, dass das jeweils entsendende Unternehmen verpflichtet ist, für angemessenen Versicherungsschutz für die Mitarbeiter für etwaige Unfälle zu sorgen. Ferner ist im Falle der Verletzung oder der Tötung der Mitarbeiter anderer Unternehmen bei Schulungsveranstaltungen

die Haftung für Handlungen der Organe, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Snap-on Equipment auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- 16.2 Die Reise- und Übernachtungskosten für die zu schulenden Mitarbeiter dieser Unternehmen werden grundsätzlich von diesen Unternehmen selbst getragen; derartige Kosten werden grundsätzlich von Snap-on Equipment nicht übernommen. Die Auswahl der Übernachtungsstätte und der Verkehrsmittel obliegt grundsätzlich den zu schulenden Mitarbeitern anderer Unternehmen selbst oder deren Arbeitgeber.

§ 17. Entsorgung

- 17.1 Der Kunde wird die gelieferten Geräte bei Nutzungsende in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Hierzu stellt der Kunde Snap-on Equipment von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 17.2 Der Kunde trägt die Kosten für die Entsorgung der gelieferten Geräte.
- 17.3 Der Anspruch von Snap-on Equipment auf Übernahme der Herstellerpflichten und Freistellung von Ansprüchen Dritter verfährt nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Gerätenutzung. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung bei Snap-on Equipment über die Nutzungsbeendigung.
- 17.4 Im Falle der Weitergabe von Geräten an gewerbliche Dritte verpflichtet sich der Kunde, auch diese Dritten dazu zu verpflichten, die Geräte nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen, die diesbezüglichen Kosten zu tragen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, erfolgreich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 18. Sonstiges

Soweit nicht nachweislich Geheimhaltungs- und sonstige wichtige Interessen des Kunden entgegen stehen, darf Snap-on Equipment nach vorheriger Anmeldung die von Snap-on Equipment gelieferten Anlagen im Betrieb des Kunden besichtigen, von den Betriebsergebnissen Kenntnis nehmen und die Anlagen seinen Interessenten zeigen.

§ 19. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

Liefer- und Zahlungsbedingungen L 805 D

- 19.1 Erfüllungsort für beide Teile ist Unterneukirchen.
- 19.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich das Landgericht München zuständig.
- 19.3 Die vorliegenden Bedingungen sowie sämtliche Verträge zwischen Snap-on Equipment und dem Kunden unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Die UN Konvention für internationale Verkäufe von Waren (CISG) findet keine Anwendung auf diese Bedingungen und Verträge.
- 19.4 Falls eine Bestimmung aus irgendeinem Grund unwirksam ist oder wird, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In solchen Fällen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.